

Informationen für die/den austretende(n) Angestellte(n)

Für **die/den Angestellte(n), die/der** innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und dabei mehr als 8 Stunden pro Woche arbeitet, sind diese Hinweise nicht von Bedeutung.

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses können Sie sich freiwillig gegen die Risiken des Nichtberufsunfalls mit einer sogenannten „Abredeversicherung“ versichern lassen (max. 180 Tage). Es werden die gleichen Versicherungsleistungen gewährt wie bis anhin. Die Prämie beträgt CHF 25 pro Monat.

Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern sind obligatorisch durch die SUVA versichert.

Unfall-Zusatz

Alle versicherten Personen haben innert 0/30 Tagen ***1** ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung ihres bisherigen Arbeitgebers. Auf neue Vorbehalte wird verzichtet. Die Prämien werden nach dem Einzeltarif berechnet. Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz ohne Einschränkungen (Vorbehalte) beibehalten.

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Art. 10 KVG)

Sie sind verpflichtet, Ihre Krankenkasse innert Monatsfrist zu informieren, dass Sie nicht mehr obligatorisch gemäss UVG gegen Unfall versichert sind. Sie müssen somit in Ihrer Krankenkasse das Unfall-Risiko einschliessen.

Kollektiv Krankentaggeld

Alle versicherten Personen haben innert 30/90 Tagen ***1** ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung ihres bisherigen Arbeitgebers. Auf neue Vorbehalte wird verzichtet. Die Prämien werden nach dem Einzeltarif berechnet. Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz ohne Einschränkungen (Vorbehalte) beibehalten.

Kein Übertrittsrecht besteht in der Regel:

- beim Stellenwechsel und Übertritt zur Versicherung des neuen Arbeitgebers;
- mit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland;
- für Versicherte im AHV-Alter.

AHV

Fehlende AHV-Beiträge schmälern die späteren Rentenleistungen! Angestellte, die nach dem Ausscheiden während einem Kalenderjahr weder genügend AHV-pflichtiges Einkommen erzielen, noch bei der Arbeitslosenversicherung stellenlos gemeldet sind, müssen in diesem Kalenderjahr den AHV-Mindestbeitrag einzahlen, um eine Rentenkürzung zu vermeiden.

Pensionskasse

Für die Risiken Tod und Invalidität sind Sie noch während 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert. Wenn Sie diesen Versicherungsschutz beibehalten möchten, nehmen Sie direkt mit der Pensionskasse oder der Auffangeinrichtung BVG Kontakt auf, damit Sie weiterhin versichert bleiben. Ein Übertritt erfolgt ebenfalls ohne Vorbehalte.

Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern sind obligatorisch durch die Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Bereits während der Kündigungsfrist müssen Sie sich um eine neue Arbeitsstelle bemühen! Am 1. Tag Ihrer Arbeitslosigkeit haben Sie sich beim RAV anzumelden und dort Ihre bisherigen Bemühungen zu dokumentieren.

****1 individuell gemäss Vertrag geregelt;
muss somit entsprechend angepasst werden***

Die/der Angestellte bestätigt mit **ihrer/seiner** Unterschrift, den obigen Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Ausserdem ist **ihr/ihm** bewusst, dass **sie/er** als **ehemalige/r Angestellte/r** weiterhin **Träger/in** von Firmengeheimnissen ist und **sie/er** über die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse **des/der Arbeitgebers(in)** während der Dauer der Kündigungsfrist als auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses absolutes Stillschweigen zu bewahren hat.

Ort, Datum

.....

Angestellte/r

.....

Max Muster